

Wegleitung zur Förderungsmassnahme


Elektroautos

1. Einleitung

In dieser Wegleitung erhalten Sie Informationen, wie Sie Förderungsbeiträge zur Massnahme «Elektroautos» beantragen können. Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

2. Ablauf

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter www.energieagentur-sg.ch → 
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor der ersten Inverkehrsetzung** schriftlich eingereicht werden.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Beitragsgesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH per Post eine Beitragszusicherung (Verfügung).
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf **sechs Monate** befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.
Eine Verlängerung der Zusicherungsfrist für diese Fördermassnahme ist nicht möglich.
- Nach Abschluss des Vorhabens senden Sie das Formular «Meldung Projektabschluss» mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.
- Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird Ihr Förderungsbeitrag ausbezahlt.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Für die Gewährung von Förderungsbeiträgen gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Energiereglement der Gemeinde Waldkirch.

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Gesuchsteller muss in der Gemeinde Waldkirch wohnhaft sein.
- Wird das Elektroauto vor Einreichung des Beitragsgesuchs in Verkehr gesetzt, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.
- Der Gesuchsteller akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Gesuch in Verbindung stehende Dokumente (inkl. Abrechnungsunterlagen) sowie Stichprobenkontrollen.

4. Besondere Voraussetzungen

- Unterstützt wird ausschliesslich die Anschaffung oder das Leasing eines Neuwagens. Vorführautos mit einem Kilometerstand von maximal 1'000km gelten als Neuwagen.
- Gefördert werden nur Fahrzeuge, welche rein elektrisch betrieben sind. Hybrid-, Plug-in-Hybridfahrzeuge oder Elektrofahrzeuge mit fossil betriebenen Reichweitenverlängerern (Range Extender) sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Die Förderung ist auf ein Fahrzeug je Haushalt beschränkt. Spezielle Vereinbarungen für Industrie- und Gewerbekunden bleiben vorbehalten.
- Die Frist zwischen Zusicherung und Einreichung des Projektabschlusses beträgt maximal sechs Monate. Beim Projektabschluss muss die erste Inverkehrsetzung erfolgt sein. Eine Verlängerung der Zusicherungsfrist ist nicht möglich.
Der Fahrzeughalter verpflichtet sich, das Elektroauto über einen längeren Zeitraum zu behalten. Bei einem vorzeitigen Halterwechsel sind die Fördergelder wie folgt zurückzuerstatten:
 - Halterwechsel innert 3 Jahren ab Auszahlungsdatum: 50% der Fördergelder
 - Halterwechsel innert 1 Jahr ab Auszahlungsdatum: 100% der Fördergelder
- Bei Fahrzeug-Leasing verpflichtet sich der Leasingnehmer, bei Auflösung oder Übertragung des Leasingvertrags vor Ablauf der ersten 3 Jahre, den gesamten Förderbeitrag zurückzuerstatten.

5. Benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Unterschriftenformular
- Offerte zum Elektrofahrzeug (Grund- und Sonder-Ausstattung sind separat auszuweisen, allfällige Batterieleasingkosten müssen ersichtlich sein)
- Leasingvertrag mit Angaben über Anzahlung und Höhe sowie Laufzeit der Leasingraten

6. Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen

Die Anschaffung eines Elektroautos wird mit 10% der Kaufkosten, maximal Fr. 5'000.- unterstützt.

Als Kaufkosten gelten der Netto-Kaufpreis der Grundausstattung zuzüglich allfälliger Kosten für Batteriemiete für die Dauer von 3 Jahren.

Bei Fahrzeugleasing berechnet sich der Netto-Kaufpreis aus der Anzahlung und der Leasingkosten von den ersten 3 Jahren (allfällige Restwerte werden nicht berücksichtigt).